



Haushaltssatzung der Gemeinde Süsel für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2015 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde – folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnisplan** mit
einem Gesamtbetrag der Erträge auf..... 6.449.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf..... 7.118.100 EUR
einem Jahresfehlbetrag von..... 668.900 EUR

 2. im **Finanzplan** mit
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf..... 6.400.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 6.712.700 EUR

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf..... 1.322.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf..... 1.513.500 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf..... 1.099.000 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf..... 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf..... 1.250.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf..... 6,62 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A).....	390	%
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B).....	390	%
2. Gewerbesteuer.....	370	%

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

Die Aufwendungen und Auszahlungen der Produktkonten 1.2.6.10.522100, 1.2.6.10.525100 sowie 1.2.6.10.527100 im Ergebnishaushalt sind entsprechend der Grundlagen eines Budgets gegenseitig deckungsfähig und nach § 23/ 1 Ziffer 3 GemHVO-Doppik zu 50 % übertragbar.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 26.01.2016 erteilt.

Süsel, den 03.02.2016

Gemeinde S Ü S E L
gez Holger Reinholdt
Bürgermeister